

Fragen und Antworten zum Soforthilfe-Programm

„Schutzschilder für Vereine in Not“ Rheinland-Pfalz

(zur Änderungsfassung der Richtlinie vom 01.03.2021)

Was ist die Rechtsgrundlage für das Programm?

Das Programm bietet einmalige finanzielle Unterstützung. Die Soforthilfen werden in Form von **Billigkeitsleistungen** gemäß **§ 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO)** Rheinland-Pfalz als freiwillige nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Wie lange läuft das Programm?

Das Programm startete **am 04.05.2020** und ist **bis Ende des Jahres 2021 befristet**.

Von wem wird das Programm umgesetzt?

- **Sportvereine/Sportverbände:** Landesfachverbände: der **Landessportbund**, Sportvereine und regionale Fachverbände: der jeweils zuständige **Regionale Sportbund**. Sie handeln konkret im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und strikt nach den Vorgaben des Landes.
- **Kulturvereine** (Musik, Gesang, Chöre, Theater, Literatur, Heimatpflege, Brauchtum, Museumsvereine, Geschichtsvereine): **Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur (im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz)**
- **andere Vereine** (bspw. aus den Bereichen Soziales, Frauen, Familie, Jugendarbeit, Natur-, Tier- und Umweltschutz, Klimaschutz, Bildung, Integration, Verbraucherschutz, Freizeit und Geselligkeit, u.v.m.): **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz (im Auftrag der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz)**

Wer ist antragsberechtigt?

Der Antragsteller muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Er muss ein bzw. eine gemäß § 52, 53 oder 54 der Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigt anerkannter Verein bzw. Organisation sein und seinen/ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
- Er muss glaubhaft machen, dass Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Pandemie zu Insolvenz und damit Existenzbedrohung führen und diese nicht bereits vor dem 11. März 2020 eingetreten sind.

Was ist zu beachten, wenn Vereine wirtschaftliche Hilfen aus dem Corona-Sofort-Hilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbständige beantragt und erhalten haben bzw. dies im Rahmen des Folgeprogramms des Bundes beabsichtigen?

Sofern Vereine wirtschaftliche Hilfen des Bundes beantragt und erhalten haben und weiterhin ein Liquiditätsengpas besteht, können Hilfen aus dem Soforthilfeprogramm „Schutzschild für Vereine in Not“ gestellt werden.

Können Vereine, die bereits im Jahr 2020 Soforthilfen aus dem „Schutzschild für Vereine in Not“ erhalten haben im Jahr 2021 noch einmal Hilfen erhalten?

Ja, Vereine, die bereits im Jahr 2020 Soforthilfen aus dem Programm erhalten haben, können auch 2021 bis zu 12.000 Euro über den Schutzschild beantragen, wenn Liquiditätsengpässe weiterhin bestehen.

Können Vereine auch Anträge jahresübergreifend stellen, also z.B für die Monate November 2020 bis Januar 2021?

Ja, das ist auch möglich. Dabei ist der dem Antrag stets zugrundeliegende Antragszeitraum von maximal drei Monaten zu beachten.

Können Vereine auch rückwirkend Anträge für das Jahr 2020 stellen?

Nein. Rückwirkende Anträge für das Jahr 2020 sind grundsätzlich nicht mehr möglich.

Eine Antragstellung ist lediglich möglich, wenn der gewählte Betrachtungszeitraum überjährlig ist (z.B. Dezember 2020 bis Februar 2021).

Sofern Vereine Liquiditätsengpässe im Jahr 2020 erst in diesem Jahr feststellen und dies aktuell zur Existenzbedrohung führt, wenden Sie sich bitte zunächst an die zuständige Bewilligungsstelle. In diesen Fällen können auf Basis einer Plausibilitätsprüfung Entscheidungen im Einzelfall getroffen werden.

Müssen bestehende Rücklagen aufgebraucht werden bevor Soforthilfen gezahlt werden?

Das Programm ist subsidiär angelegt. Das bedeutet, dass Antragsteller zunächst alle eigenen Möglichkeiten, wie etwa der vollständige Verbrauch von Ansparungen oder Rücklagen, zur Bewältigung der Krise ausschöpfen müssen. Ausgenommen hiervon sind Rücklagen, die in Kürze für dringende und unabweisbare Maßnahmen benötigt werden.

Ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass in diesem Sinne besteht immer dann, wenn die Zahlungsmittel eines Vereins aufgebraucht sind. Rücklagen jedweder Art zählen grundsätzlich zu diesen vorrangig einzusetzenden Zahlungsmitteln.

Welche Rücklagen müssen zur Abwendung drohender Insolvenz eingesetzt werden?

Auch Rücklagen für geplante Investitionen müssen zur Abwendung drohender Insolvenz eingesetzt werden. Eine drohende Insolvenz überlagert solche geplanten Maßnahmen und – wie bei Unternehmen – müssen zunächst alle eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine solche zu vermeiden. Das Hilfsprogramm der Landesregierung greift erst subsidiär.

Welche Rücklagen werden nicht berücksichtigt und können zweckgebunden genutzt werden?

Ausgenommen sind Rücklagen, die für eine dringende und unabweisbare Maßnahme des Vereins benötigt werden. Dazu können nur solche Maßnahmen in Anlehnung an das Gefahrenabwehrrecht zählen, denen sich ein Verein auch in einer drohenden Insolvenzlage schlechterdings nicht entziehen kann. Dringend sind Maßnahmen, die ein unverzügliches Handeln erfordern, die also keinen zeitlichen Aufschub dulden. Unabweisbar ist eine Maßnahme, die ergriffen werden muss, um nachteilige Folgen für die weitere Existenz eines Vereins zu verhindern.

Hierzu zwei Beispiele:

Durch einen Brand, Unwetter etc. wird das Dach einer vereinseigenen Sporthalle beschädigt. Ohne eine sofortige Reparatur drohen Folgeschäden an der Bausubstanz, die den Fortbestand der Sportstätte gefährden.

Im Winter fällt eine Heizanlage eines Gebäudes aus und ist nicht zu reparieren. Es droht ohne den unverzüglichen Einbau einer neuen Heizanlage durch einfrierende Rohre weiterer Schaden an der Gebäudesubstanz.

Ein Sonderfall liegt auch dann vor, wenn ein Spender oder Sponsor seine Zuwendung unter der Bedingung gegeben hat, dass diese für eine konkrete Maßnahme verwendet werden soll oder andernfalls zurückgewährt werden muss. In diesem Fall kann diese Zuwendung auch nicht angerechnet werden, da sie nicht zur Schließung eines Liquiditätsengpasses zur Verfügung steht

Für welche finanziellen Belastungen können Soforthilfen beantragt werden?

Bei Glaubhaftmachung einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen etc.) zu deckenden finanziellen Belastung, die zur Insolvenz und Existenzgefahr führt, können Vereine Sorthilfen aus diesem Programm beantragen für bspw. folgende Ausgaben:

- **Miet- und Pachtkosten**
- **Betriebskosten** (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten)
- **unabwendbare Instandhaltungen**
- **Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und durch die Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen** (z. B. Stornierungskosten, bestehende Verträge)
- **Kosten für Kredite und Darlehen** für bereits vor der Pandemie getätigte Investitionen
- **Kosten für vertraglich gebundene Honorare.** Auf die Einhaltung der Grundsätze der Schadensminderungspflicht wird verwiesen.

Wie hoch ist die finanzielle Soforthilfe?

Der Antragsteller kann für das Jahr 2021 eine Soforthilfe zum Ausgleich pandemiebedingter Liquiditätsengpässe für maximal drei Monate bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 12.000 Euro pro Jahr erhalten. Besteht in den Folgemonaten trotz der einmaligen Soforthilfe weiterhin ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass und wurde die Maximalsumme von 12.000 EUR nicht ausgeschöpft, kann ein weiterer Antrag auf Soforthilfe gestellt werden. Die Höhe der Soforthilfen beträgt pro Jahr maximal 12.000 EUR.

Handelt es sich bei dem Hilfsprogramm um einen Zuschuss oder muss ich das Geld zurückzahlen?

Es handelt sich bei dem Hilfsprogramm um einen nicht zurückzahlbaren Zuschuss.

Ist es möglich, mehrmals Anträge zu stellen?

Das Programm ist bis Ende des Jahres 2021 befristet. Sofern die max. Summe der Soforthilfen noch nicht ausgeschöpft ist, und sich nach einer ersten Hilfe erneut Liquiditätsengpässe ergeben, kann ein weiterer Antrag gestellt werden. Insgesamt aber ist die Höhe der Hilfe auf den max. Betrag von 12.000 € pro Jahr begrenzt.

Wieviel Mittel stehen insgesamt zur Verfügung?

Insgesamt stehen **10 Millionen Euro** zur Verfügung: für den Sportbereich 3 Millionen Euro, 2 Millionen Euro für den Kulturbereich und 5 Millionen Euro für alle anderen Vereine.

Können auch Vereine, die zur Inanspruchnahme anderer Hilfsprogramme berechtigt sind, Soforthilfen aus dem „Schutzschild für Vereine in Not“ erhalten?

Sofern es für gemeinnützige oder soziale Träger, Dienstleister oder Einrichtungen gesonderte Hilfsprogramme gibt (wie bspw. Hilfen für Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb oder aufgrund des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes), sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Vereine, die zur Inanspruchnahme entsprechender Hilfen berechtigt sind, sind vom Schutzschild für Vereine in Not ausgeschlossen.